S A T Z U N G

DES VEREINS „DIE HITTORFER“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Die Hittorfer“.
Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe,

- den Kontakt der Ehemaligen, der Lehrer und der Schüler untereinander und zum Wilhelm - Hittorf - Gymnasium zu pflegen und zu intensivieren;
- die Erfahrung der Ehemaligen für die aktuelle Schülerschaft nutzbar zu machen;
- das Schulleben durch finanzielle Förderung mitzugestalten, insbesondere Einrichtungen und pädagogische und wissenschaftliche Veranstaltungen des Gymnasiums zu fördern, sowie bedürftige und förderungswürdige Schüler des Gymnasiums zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle ehemaligen und aktiven Schüler/innen und Lehrer/innen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung, die mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist;
- durch Tod;
- durch Ausschluß des Mitglieds.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht nachkommt oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlußfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied durch schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats zu stellen ist, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Bei Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassenwart

Zusätzlich können zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
Ein Mitglied des Vorstandes soll dem aktiven Lehrerkollegium angehören.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und eines Beisitzers erfolgt in den Jahren mit geraden Jahresendziffern. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des weiteren Beisitzers erfolgt in den Jahren mit ungeraden Jahresendziffern.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muß. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
f) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
g) Wahl der Kassenprüfer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Im Übrigen faßt die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Wilhelm - Hittorf - Gymnasiums e.V., Münster, oder, wenn der Verein weggefallen sein sollte, an die Stadt Münster. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar i. S. d. Satzung für gemeinnützige und schulische Zwecke zu verwenden.

Münster, den 12. Mai 2000